



Ausgabe Mai 2021

Merkblatt Personensicherheitsprüfung Angehörige der Armee (persönliche Waffe)

Warum werde ich geprüft?

Der Führungsstab der Armee kann im Hinblick auf die Abgabe der persönlichen Waffe eine Personensicherheitsprüfung (PSP) zur Beurteilung des Gefährdungs- und Missbrauchspotenzials verlangen. Diese PSP kann ohne Ihre Zustimmung erfolgen.

Die PSP ist eine Massnahme zur Wahrung der inneren Sicherheit der Schweiz. Risiken im Zusammenhang mit der persönlichen Waffe sollen damit auf ein Minimum reduziert werden.

Wer führt die PSP durch?

Die PSP wird von unseren interdisziplinären Spezialisten-Teams der Fachstelle Personensicherheitsprüfungen durchgeführt.

Was wird geprüft?

Wie vom Gesetzgeber verlangt, fragen wir bei einer PSP verschiedene Register und Datenbanken ab, wie beispielsweise das Schweizerische Strafregister.

Werde ich zu einem Gespräch eingeladen?

Anlässlich einer PSP können Sie zu einem persönlichen Gespräch aufgeboten werden (Marschbefehl).

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn wir aufgrund eines Eintrages in einem Register oder einer Information des Führungsstabes der Armee noch offene

Fragen haben resp. für eine abschliessende Beurteilung zu wenig Daten vorhanden sind.

Dieses Gespräch dient grundsätzlich dazu, dass wir Sie kennen lernen und uns ein besseres Bild von Ihnen machen können.

Wie wird meine PSP abgeschlossen?

Haben wir betreffend das Überlassen der persönlichen Waffe keine Bedenken, erlassen wir eine **Sicherheitserklärung**. Wir empfehlen dem Führungsstab der Armee, Ihnen die persönliche Waffe zu überlassen.

Bestehen Sicherheitsbedenken, bieten wir Ihnen vor Abschluss der PSP die Möglichkeit, sich schriftlich zu äussern und Ihre Sicht der Dinge darzulegen.

Können die Sicherheitsbedenken nicht ausgeräumt werden, erlassen wir eine **Risikoerklärung**. Wir empfehlen dem Führungsstab der Armee, Ihnen keine persönliche Waffe zu überlassen resp. Ihnen die persönliche Waffe zu entziehen.

Unsere Erklärungen stellen Empfehlungen dar. Der Führungsstab der Armee ist daran nicht gebunden. Dieser entscheidet, ob Ihnen die persönliche Waffe überlassen wird.

Gegen unsere Erklärungen können Sie beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen.

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)

Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)

Verordnung vom 4. März 2011 über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV; SR 120.4)

Sicherheitsmassnahmen

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass sich das Personal der Militärischen Sicherheit nach Ihrer Ankunft in unseren Räumlichkeiten das Recht vorbehält, Sie zu kontrollieren (bspw. Metalldetektor)

Fragen?

GS VBS / Fachstelle PSP
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

+41 58 467 89 99
fachstellepsp@gs-vbs.admin.ch
www.vbs.admin.ch